

Prävention von physischen, psychischen und sexuellen Grenzverletzungen

Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex
in Kindertagesstätten



kibesuisse

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
Begriffsdefinition	4
Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit	5
Leitgedanken	7
Nutzen	8
Umgang mit dem Verhaltenskodex	9
Der Verhaltenskodex konkret	10
Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen	13
Verhaltensregeln	14
Anhang A: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen	17
Anhang B: Arbeitsinstrument Anregungsfragen	18

Einleitung

Die Mitarbeitenden von Kindertagesstätten sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet. Sie haben die Aufgabe, die Ressourcen der Kinder und ihres Umfelds zu erkennen, die Kinder zu fördern und zu schützen.

Die vorliegenden Leitlinien zur Erarbeitung eines Verhaltenskodex für Mitarbeitende zur Prävention von Grenzverletzungen stehen als Arbeitsinstrument für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten zur Verfügung.

Ein Verhaltenskodex soll die Mitarbeitenden sensibilisieren und ermutigen, sich mit dem Thema der psychischen, physischen und sexuellen Gewalt auseinanderzusetzen. Der Kodex leistet einen Beitrag zur Erkennung potenzieller Gefahren und zur Entschärfung kritischer Situationen.

Institutionen können diese Leitlinien als Grundlage zur Erarbeitung eines eigenen Verhaltenskodex verwenden. Dieser soll in den Institutionen eingeführt und integriert werden.

Ein Arbeitsinstrument mit Anregungsfragen zur Entwicklung, Einführung und Umsetzung des Verhaltenskodex befindet sich im Anhang. Die Anregungsfragen beziehen sich jeweils auf die drei Bereiche «Trägerschaft», «Leitung» und «Betreuungspersonal». Die Tabellenspalten veranschaulichen, mit welchem der genannten Bereiche die Fragen abzuklären sind.



Begriffsdefinition

Kinder können von vielen Formen der Gewalt betroffen sein. Entsprechend existieren in der Fachliteratur verschiedene Begriffe. Im vorliegenden Dokument wird der übergeordnete Begriff «Grenzverletzungen» verwendet.

Ein typisches Merkmal von Grenzverletzungen ist die Verletzung der Integrität verbunden mit einem grossen Machtgefälle zwischen Täter/Täterin und Opfer. Grenzverletzungen werden oft nur in der schwersten Form, nämlich als körperliche Gewalt, Vergewaltigung oder Nötigung, als solche verstanden oder erkannt. Die Täterschaft nutzt ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Gibt es in einem Betrieb zu grosse Handlungsspielräume und sind betriebliche Vorgaben unklar, so besteht die Gefahr, dass Mitarbeitende dieses Vakuum mit eigenen Vorstellungen und Meinungen füllen.

Es wird zwischen psychischer, physischer oder sexueller Grenzverletzung unterschieden:

Psychische Grenzverletzung

Unter psychischer Grenzverletzung ist bewusstes oder unbewusstes Verhalten gemeint, das Kinder durch Bestrafung und/oder Herabsetzung bedeutend in ihrer Entwicklung beeinträchtigt und schädigen kann. Auch Vernachlässigung, Essenszwang oder Nahrungsentzug sind Formen von psychischer Gewalt.

Physische Grenzverletzung

Zu physischen Grenzverletzungen zählen neben Schlägen auch das Festhalten von Kindern, Schütteln, Stossen, Boxen, das Ziehen an den Ohren oder der Zwang zum Stillsitzen.

Sexuelle Grenzverletzung

Sexuelle Grenzverletzungen an Kindern beinhalten ein breites Spektrum an sexuellen Handlungen, die eine erwachsene oder jugendliche Person oder ein älteres Kind an einem anderen Kind vornimmt, um sich selbst sexuell zu erregen oder zu befriedigen.¹

Das Spektrum umfasst unter anderem folgende sexuelle Handlungen:

- sexuell motivierte Annäherung
- sexistische Äusserung
- wiederholte Missachtung von Schamgrenzen
- Berührung der Geschlechtsteile
- zur Schauellung von Medien mit sexuellen Inhalten

¹ Leitfaden «Früherkennung von Gewalt an kleinen Kindern», Stiftung Kinderschutz (2017)

Pädagogische Grundsätze in der täglichen Arbeit

Die Kernaufgaben des Betreuungspersonals sind die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung sowie die Förderung der persönlichen Entfaltung, die soziale Integration der Kinder und deren aktive Teilnahme an der Gemeinschaft. Die Mitarbeitenden vermitteln Haltungen, Wissen und Werte. Dazu gehört unter anderem auch die Stärkung der ihnen anvertrauten Kinder.

Stärkung der Kinder

Zur Stärkung des Selbstbewusstseins, der Autonomie und der Persönlichkeit der Kinder empfiehlt kibesuisse, sich am 7-Punkte Präventionsmodell der Fachstelle Limita zu orientieren.²

1. Dein Körper gehört dir.
2. Deine Gefühle sind wichtig.
3. Es gibt angenehme und unangenehme Berührungen.
4. Du hast das Recht auf ein Nein.
5. Es gibt gute und schlechte

Geheimnisse.

6. Du hast das Recht auf Hilfe.
7. Du bist nicht schuld.

Die pädagogische Arbeit fördert die Selbstständigkeit und Selbstbestimmung der Kinder. Dadurch wird das wichtige Fundament zur Prävention von Grenzverletzungen gelegt. Einem Kind, das auf sein Leben Einfluss hat, fällt es leichter, sich für seine Person und seine Grenzen einzusetzen. Das ist ein wirkungsvoller Schutz vor grenzverletzendem Verhalten.

Folgende Punkte sollten bei der pädagogischen Arbeit beachtet werden:

- Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Sie sind sich ihrer Machtposition bewusst. Die Verantwortung für Handlungen liegt immer bei den Mitarbeitenden.
- Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn die Impulse von den Kindern ausgehen.
- Kinder wissen, dass sie sich bei «ungenuten» Gefühlen oder Vorkommnissen melden sollen und an wen sie sich wenden können. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Verhaltensregeln.

Nulltoleranz bei grenzverletzendem Verhalten

Grenzverletzungen gegenüber Kindern durch Mitarbeitende sowie unter den Kindern werden in keiner Weise toleriert. Die Mitarbeitenden einer Kindertages-

² siehe www.limita-zh.ch, unter «Opferprävention» (abgerufen am 16.05.2017)

stärkte wissen, dass grenzverletzendes Verhalten eine massive Verletzung der körperlichen und seelischen Integrität der Kinder sowie einen schweren Vertrauensbruch darstellt. Sie unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern. Dazu gehören auch Massnahmen zur Sensibilisierung und Stärkung der Kinder. Grenzverletzendes Verhalten unter Kindern wird gestoppt und verlangt nach einer Intervention.

Bewusstsein über strafrechtlich relevantes Handeln und dessen Konsequenzen

Das Straf- und Zivilgesetzbuch regelt, welches schädigende Verhalten gegenüber Kindern strafbar ist. Die Mitarbeitenden kennen die entsprechenden Artikel des schweizerischen Straf- und Zivilgesetzbuches.

Sie sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen die Verpflichtungserklärung strafrechtliche und/oder arbeitsrechtliche Schritte eingeleitet werden.³ Ebenso ist sich die Trägerschaft ihrer Obhuts- und Schutzpflicht bewusst und nimmt diese sorgfältig wahr.

Grundsatz: Nähe und Distanz

Die Gestaltung einer professionellen Beziehung zu den Kindern bildet die Basis für pädagogisches Arbeiten. Dies bedeutet auch, den Kindern individuelle und dem Betreuungsrahmen entsprechende Beziehungsangebote zu machen. Die Verantwortung für Nähe und Distanz liegt immer bei den Mitarbeitenden.

Sie sind für die Wahrung der Grenzen verantwortlich.

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden

Private Beziehungen zwischen Kindern und Mitarbeitenden (auch auf sozialen Medien wie z.B. Facebook, Snapchat, Instagram oder über Kommunikationskanäle wie WhatsApp) sind Kontakte ausserhalb des Betreuungsverhältnisses und mit der professionellen Grundhaltung unvereinbar. Es besteht die Gefahr, dass berufliche und private Interessen vermischt werden.

3 siehe Seite 12, Einforderung des **Strafregisterauszüge**



Leitgedanken

Sensibilisieren

Mitarbeitende setzen sich mit dem Thema Grenzverletzungen an Kindern auseinander. Sie wissen, wie mit Nähe und Distanz umgegangen wird. Die Verhaltensregeln und die pädagogischen Grundsätze für professionelles Handeln sind bekannt. Somit können die Mitarbeitenden Grenzverletzungen differenziert wahrnehmen und sorgfältig darauf reagieren. Kinder werden in die Auseinandersetzung mit dem Thema Grenzverletzungen einbezogen. Sie werden dadurch sensibilisiert, grenzverletzendes Verhalten zu erkennen und lernen einen konstruktiven Umgang damit.

Hinschauen

Durch die im Verhaltenskodex definierten Verhaltensregeln werden kritische Situationen für Mitarbeitende, Eltern und Kinder transparent.⁴ Die Mitarbeitenden erkennen und entschärfen diese durch bewusstes Handeln.

Schützen

Transparenz erhöht die Schwelle für grenzverletzendes Verhalten und durch transparente Verhaltensregeln kennen alle Beteiligten den Rahmen für professionelles Handeln. Sie wissen, welches Verhalten eine Grenzverletzung darstellt und können sicherer auf grenzverletzendes Verhalten reagieren. Dadurch werden nicht nur potenzielle Opfer, sondern auch Mitarbeitende vor Falschanschuldigungen geschützt. Mitarbeitende müssen durch das Unterschreiben einer Verpflichtungserklärung (siehe Anhang A) eine höhere Barriere überwinden.

Vertrauen fördern

Die durch den Verhaltenskodex geschaffte Transparenz fördert das Vertrauen zwischen den Kindern, Eltern und Mitarbeitenden.

⁴ Die Bezeichnung Eltern wird im vorliegenden Dokument mit Erziehungs-/Sorgeberechtigten gleichgesetzt.



Nutzen

Durch die Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex und dessen Integration in die pädagogische Arbeit entsteht folgender Nutzen:

Für die Trägerschaft

Die Trägerschaft definiert mit den festgelegten Verhaltensregeln, wann und bei welchen Vorfällen die Trägerschaft und/oder externe Fachstellen von der Leitung informiert und einbezogen werden.

Für die Leitung

Der Verhaltenskodex erhöht die Handlungsfähigkeit der Leitungsperson. Er unterstützt sie bei einem Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten oder bei einer konkreten Grenzverletzung Konsequenzen zu treffen.

Für Mitarbeitende

Der Verhaltenskodex dient als Grundlage zur fachlichen Diskussion über den Umgang mit Verhaltensregeln in Kindertagesstätten. Ausserdem dient er als Hilfsmittel, um die eigene Berufsidentität, den beruflichen Auftrag und die eigene Grundhaltung zu reflektieren.

Mitarbeitende haben im Umgang mit Grenzverletzungen unterschiedliche Rollen. Einerseits setzen sie sich mit ihrem eigenen Umgang mit Nähe und Distanz kritisch auseinander. Andererseits sind sie dazu verpflichtet, den anderen Teammitgliedern kritische Rückmeldungen zum Umgang mit Nähe und Distanz zu geben oder gar auf Grenzverletzungen zu reagieren.

Die gemeinsame fachliche Auseinandersetzung mit dem Verhaltenskodex vermeidet nicht nur die Unsicherheit im Team, sondern auch ein von Kontrolle geprägtes Arbeitsklima.

Für Eltern und Bezugspersonen der Kinder

Die Eltern und Bezugspersonen der Kinder erhalten durch den Verhaltenskodex Informationen zu den pädagogischen Grundsätzen und Verhaltensregeln der Kindertagesstätte sowie deren Umgang mit dem Thema «Nähe und Distanz» und mit grenzverletzendem Verhalten. Bei Unsicherheit wissen sie, an wen sie sich wenden müssen.

Umgang mit dem Verhaltenskodex

Alle Mitarbeitenden in Kindertagesstätten sind verpflichtet, sich an die im Verhaltenskodex festgelegten Verhaltensregeln zu halten.

Der Verhaltenskodex wird wie folgt eingeführt:

- Zusammen mit dem Arbeitsvertrag erhalten die **Mitarbeitenden** den Verhaltenskodex. Vor Anstellungsbeginn lesen sie diesen sorgfältig durch, reflektieren ihr eigenes Verhalten und unterzeichnen anschliessend die Verpflichtungserklärung. Damit bestätigen die Mitarbeitenden, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und sich zu den dargelegten Grundsätzen verpflichten.
- Die **Eltern** erhalten den Verhaltenskodex mit Eintritt des Kindes in die Kindertagesstätte zur Information.
- Die **Leitung** überprüft regelmässig im Gespräch mit Mitarbeitenden und Eltern den Umgang mit den Verhaltensregeln.

- Das **Team** reflektiert die Umsetzung der Verhaltensregeln ebenfalls regelmässig in den dafür vorgesehenen Teamsitzungen, Fallbesprechungen oder Supervisionen. Bei Bedarf definiert das Team gemeinsam mit der Leitung zusätzliche Verhaltensregeln und passt den Kodex entsprechend an.
- **Externe Personen**, die mit der Kindertagesstätte in irgendeiner Weise zusammenarbeiten, kennen den Verhaltenskodex. Je nach Form der Zusammenarbeit unterschreiben sie die Verpflichtungserklärung. Damit bestätigen externe Personen, dass sie den Verhaltenskodex gelesen haben und verpflichten sich zu den dargelegten Grundsätzen.

Der Verhaltenskodex konkret

Präventive Massnahmen

Der Verhaltenskodex ist ein Teil der Präventionsarbeit in Kindertagesstätten. Kibesuisse stützt sich im vorliegenden Dokument auf das Präventionsmodell von Limita (siehe Abbildung 1) und empfiehlt, präventive Massnahmen dem Modell gemäss zu planen und umzusetzen.⁵ Mit dem Abbau von Risikofaktoren kann grenzverletzendem Verhalten entgegengewirkt werden. Dabei ist wichtig zu beachten, dass die Massnahmen (z.B. Reduktion des Machtverhältnisses zwischen Mitarbeitenden und Kindern) auf allen Ebenen – Institution, Mitarbeitende und Kinder – umgesetzt werden. Das Thema «Macht» sowie der Umgang mit Macht müssen im pädagogischen Alltag immer wieder thematisiert und kritisch reflektiert werden.

Das Leitbild der Institution, konkrete Handlungsrichtlinien, Pflichtenhefte und ein

pädagogisches Konzept definieren den Arbeitsauftrag aller Mitarbeitenden. Diese Instrumente benennen die Verantwortlichkeiten und decken Grauzonen auf. Je konkreter die Beschreibungen sind, umso sicherer können die Mitarbeitenden ihre Aufgaben wahrnehmen und umso bewusster können sie mit der ihnen übertragenen Macht umgehen. Mit klar umrissenen Handlungsfeldern kann grenzverletzendem Verhalten wirkungsvoll begegnet werden. Umgekehrt begünstigen unter anderem folgende Aspekte grenzverletzendes Verhalten:

- fehlende Regeln zur Alltagsgestaltung und fehlende Konzepte für die pädagogische Arbeit
- eine vernachlässigte gemeinsame Haltung
- steile Machtgefälle
- fehlende Partizipation der Kinder und Mitarbeitenden

Auswahl des Personals

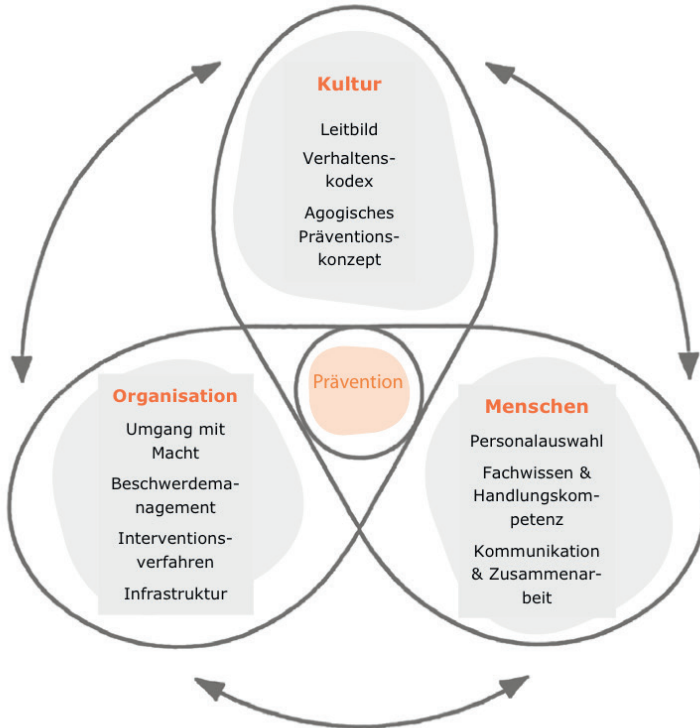
Im Rahmen eines regulären Bewerbungsverfahrens werden potenzielle Täterinnen oder Täter in der Regel nicht erkannt, da sie kein eindeutiges Persönlichkeitsprofil aufweisen. Das Ergreifen von entsprechenden Massnahmen lohnt sich und senkt das Risiko:

- kritische Auseinandersetzung mit der Berufsmotivation und dem Rollenverständnis⁶
- Einholen von Referenzen
- Einforderung der Strafregisterauszüge
- Unterzeichnung der Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex

⁵ siehe [http://www.limita-zh.ch/wb/media/Downloads_\(PDF\)/Limita_Elemente_inst_Praevention.pdf](http://www.limita-zh.ch/wb/media/Downloads_(PDF)/Limita_Elemente_inst_Praevention.pdf) (abgerufen am 16.05.2017)

⁶ Eine bewusste Thematisierung der Problematik setzt ein abschreckendes Signal an potenzielle Täter/-innen (vgl. «Achtsam im Umgang – konsequent Handeln» Limita, Fachstelle zur Prävention von sexueller Ausbeutung)

Flügelrad¹ nach LIMITA.



¹ nach Franz Biehal

LIMITA.

Abbildung 1: Präventionsmodell von Limita

Einforderung der Strafregisterauszüge

Kibesuisse empfiehlt die Einforderung des Sonderprivatauszugs vom gesamten Personal, welches während der Betreuungszeit der Kinder anwesend ist. Für Leitungen empfiehlt kibesuisse die Einforderung sowohl des Privatauszugs als auch des Sonderprivatauszugs.⁷ Zudem sollen die Auszüge in einem regelmässigen Abstand von fünf Jahren neu eingefordert werden. Jede Trägerschaft definiert bereits im Vorfeld, welche Art von Konsequenzen die jeweiligen Strafregistereinträge haben. Ein Eintrag wegen eines Verkehrsdelikts wird anders gewichtet als eine Anklage wegen Nötigung. Zu beachten ist, dass Strafregisterauszüge keine absolute Sicherheit gewähren, da bspw. der Privatauszug verjährt, die Einträge gelöscht werden können und keine laufenden Verfahren abgebildet werden.

Weiterbildung

Mitarbeitende in Kindertagesstätten verfügen über Fachwissen und Handlungskompetenzen, um gegenüber grenzverletzendem Verhalten sensibel zu sein und entsprechend reagieren zu können. Dies bedeutet eine begleitete und fundierte Auseinandersetzung mit sich selbst, der Teamkultur und der pädagogischen Arbeit. Entsprechende Weiterbildungen machen Risikofaktoren sichtbar und erhöhen den Schutz vor Grenzüberschreitungen.

Offene Kommunikation mit Eltern

Die pädagogische Arbeit in einer Kindertagesstätte ist für die Eltern nachvollziehbar und wird ihnen offen dargelegt.

Die Betreuungspersonen sind kritikfähig gegenüber den Eltern.

Kommunikation und Kooperation im Team

Eine konstruktive Feedback-Kultur trägt zur Prävention bei. Die Leitung sorgt für ein offenes und wertschätzendes Arbeitsklima mit grosser Transparenz, indem sie offen für Fragen und Unsicherheit ist und Mitarbeitende gewohnt sind, irritierendes Verhalten anzusprechen und positive sowie kritische Rückmeldungen anzunehmen. So steigt die Wahrscheinlichkeit, dass Mitarbeitende sich im Team und/oder bei der Leitungsperson Unterstützung holen. Hospitationen mit konstruktiven Rückmeldungen sowie ein regelmässiger Austausch im Team regen die Reflexionsprozesse der Mitarbeitenden an. Eine transparente und wertschätzende Kommunikation erhöht die Sicherheit im professionellen Handeln und stärkt das gegenseitige Vertrauen.

Reflexionsprozesse

An die eigenen Grenzen zu stossen ist Teil des Betreuungsalltags. Zur professionellen pädagogischen Arbeit in Kindertagesstätten gehört die fachliche und persönliche Reflexion. Mitarbeitende nehmen in erster Linie die eigenen Unsicherheiten ernst und vergleichen diese mit Fachwissen, um Alternativen entwickeln zu können. Fühlen sich Mitarbeitende überfordert, ist es ihr Recht und ihre Pflicht, Hilfe einzuholen. Die Reflexion soll sich nicht nur auf das pädagogische Handeln einzelner Mitarbeitenden, sondern auch auf betriebliche Vorgehensweisen, Strukturen und pädagogische und ethische Leitgedanken beziehen.

⁷ siehe auch strafregister.admin.ch (abgerufen am 16.05.2017)

Um solche Reflexionsprozesse zu initiieren, empfiehlt kibesuisse eine externe Begleitung mittels Supervision. Intervention ist ebenfalls eine mögliche Form zur Reflexion.

Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex

Zur Vorbeugung von Grenzverletzungen ist die regelmässige Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex durch die Vorgesetzten wichtig. Die Art und Weise der Kontrolle legt die vorgesetzte Person den Mitarbeitenden gegenüber offen dar.

Kontrollen unterstützen das professionelle Rollenverständnis und klären die Beziehungen zwischen den Mitarbeitenden. Das Fehlen der notwendigen Distanz zu den Mitarbeitenden kann dazu führen, dass grenzverletzendem Verhalten nicht konsequent entgegengetreten wird. Schweigen ist in solchen Situationen die schlechteste Lösung. Falls nötig leiten Vorgesetzte Weiterbildungsmaßnahmen zur Differenzierung des pädagogischen Wissens und zur Erhöhung der Handlungskompetenzen in diesem Bereich ein.

Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Jeder Hinweis und jede Beschwerde, sowohl von Mitarbeitenden und Kindern als auch von Eltern und Aussenstehenden, wird ernst genommen und überprüft. Ebenso werden weitere Schritte (Rücksprache mit Fachstellen, Kontakt mit Behörden usw.) initiiert. Erhalten Mitarbeitende Kenntnis über einen Verdacht auf grenzverletzendes Verhalten an Kindern bzw. zwischen Kindern, leiten sie diese Informationen an die Leitung weiter.

Das Gleiche gilt auch in Verdachtssituationen, unabhängig davon, ob die mögliche Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person ist.

Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Leitung bei einem Verdacht auf Grenzverletzung umgehend zu informieren. Jede Person ist berechtigt, eine Gefährdungsmeldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu machen. Gemäss Art. 443 ZGB sind Behörden und Angestellte öffentlicher Dienste (Gerichte, Sozialhilfebe-

hörden, Schulbehörden und Lehrpersonen, Polizei etc.) zur Meldung von Gefährdungen des Kindeswohls verpflichtet.

Grundsätzlich stellt die Leitung Kontakte zu Fachstellen und Behörden her. Sie plant und initiiert die weiteren Schritte.

Ist die Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stufe (Vorstand, Geschäftsleitung) zu informieren. Diese nimmt dann mit einer Fachstelle Kontakt auf.⁸

Jede Kindertagesstätte ist auf eine Verdachtsmeldung vorbereitet. Klar festgelegte Abläufe, definierte Kommunikationswege und Zuständigkeiten helfen, Hinweise auf Grenzverletzungen ernst zu nehmen, professionell abzuklären und richtig zu reagieren.



Verhaltensregeln

Risikobehaftete Situationen zu erkennen und zu benennen sind wichtige Elemente zur Prävention von Grenzverletzungen. Für solche heiklen Situationen sind die Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit wichtig. Sie schaffen einen klaren Rahmen, in dem sich die Mitarbeitenden sicherer bewegen. Grenzüberschreitungen können somit frühzeitig erkannt und angesprochen werden.

Berührung

Der Körperkontakt ist situationsabhängig und altersgerecht. Die Berührung darf nie der Befriedigung der eigenen Bedürfnisse dienen. Das Küssen von Kindern ist den Mitarbeitenden untersagt.

Einzelbetreuung

Betreuen Mitarbeitende ein Kind allein (beispielsweise Frühdienst oder Spätdienst), geschieht dies immer in Absprache mit der vorgesetzten Person und bei deren Abwesenheit mit den weiteren anwesenden Mitarbeitenden.

⁸ siehe http://www.sodk.ch/fileadmin/user_upload/Fachbereiche/Opferhilfe/Adresslisten/2017.03.01_OH-Beratungsstellen_Kinder_und_Jugendliche.pdf (abgerufen am 12.06.2017)

Körperpflege

Bevor ein Kind gewickelt wird, informiert die Bezugsperson weitere anwesende Mitarbeitende. Der Wickeltisch befindet sich in einem geschützten Bereich der Kindertagesstätte, soll aber gut einsehbar sein. Handelt es sich um einen geschlossenen Raum, bleibt die Tür zum Wickelraum offen. Der gesamte Wickelprozess wird einfühlsam und unter Einbezug der Kinder vollzogen. Jeder Schritt beim Wickeln wird dem Kind mit Worten erklärt. Das Eincremen im Intimbereich gehört zum Wickeln. Jugendlichen im Praktikum ist das Wickeln nicht erlaubt.⁹

Sind die Kinder in ihrer Entwicklung soweit fortgeschritten, dass sie die Körperpflege selbstständig erledigen können (Waschen, Toilettengang und Zähneputzen), werden sie vom Betreuungspersonal adäquat unterstützt, begleitet und ermutigt. Das Kind wird nur dann auf die Toilette begleitet, wenn es Hilfe benötigt. Die Art und Weise der Hilfestellung wird mit den Eltern im Voraus vereinbart.

Baden

Wird im Sommer gebadet, tragen Kinder Badekleider. Das An- und Ausziehen erledigt das Kind so weit wie möglich selbstständig. Das Eincremen mit Sonnenschutz gehört, in vorgängiger Absprache mit den Eltern, zur regulären Körperpflege.

Fiebertermometer

Beginnt ein Kind während der Betreuung in der Kindertagesstätte zu fiebern, wird das Fieber mit Kontakt- oder Infrarot-Thermometer am Kopf gemessen.

«Dökterle»-Spiel

Das Erforschen des eigenen Körpers ist für Kinder eine wichtige Erfahrung und kann Teil des «Dökterle»-Spiels sein. Es gehört zur normalen Entwicklung eines Kindes, wenn es ein einvernehmliches Spiel zwischen Kindern etwa gleichen Alters ist. Wichtig dabei ist, dass die beteiligten Kinder freiwillig daran teilnehmen und kein Machtgefälle zwischen den Kindern entsteht. Unter diesen Bedingungen wird das Spiel zugelassen. Erwachsene nehmen nicht an den kindlichen Handlungen teil. Das Spiel wird unauffällig beobachtet. Entsteht die Gefahr einer Grenzverletzung, unterbrechen die Mitarbeitenden das Spiel und erklären den Kindern den Grund für das Einschreiten.

Schlaf und Übernachten

Die Kindertagesstätte ist mit passenden Ruheräumen und/oder Schlafzimmern ausgestattet, so dass die Kinder die Möglichkeit zum Rückzug, zur Ruhe und zum Schlafen haben. Das Einschlafen und Schlafen der Kinder wird durch eine Bezugsperson im Raum oder anhand von Überwachungssystemen (Babyphon, Kamera etc.) überwacht. Beim Einsatz von Überwachungskameras sind die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes zu beachten.

Bei einer «24h-Kita» bedarf die Schlafsituation einer genaueren Überprüfung mit entsprechendem Konzept.

⁹ siehe Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. http://www.bvz.admin.ch/php/modules/bvz/file.php?file=ArGV5_94303_d.pdf&typ=Begleitende_Massnahmen (abgerufen am 16.10.2017)

Sprache

Die Sprache der Mitarbeitenden ist sorgfältig, wertschätzend und verbindend. Die Kinder erleben die Mitarbeitenden auch beim Sprechen als Vorbild. Geschlechtsteile werden anatomisch korrekt und einheitlich benannt. Verbale Gewalt, sexualisierte Ausdrücke und eine sexualisierte Sprache werden unterlassen.

Geschlechterrollen

Die Geschlechter werden als gleichwertig anerkannt. Der Einbezug der Kinder in die alltäglichen Arbeiten in der Kindertagesstätten gilt für alle Geschlechter. Es gibt keine Jungen- oder Mädchenaufgaben. Kein Kind wird aufgrund seines Geschlechts diskriminiert oder bevorzugt. Das Team wirkt dabei als Vorbild. Die Haltung «Gemeinsamkeiten feststellen, Unterschiede zum Thema machen» kann in dieser Auseinandersetzung hilfreich sein.¹⁰

Aufklärung

Aufklärung ist Sache der Eltern und nicht Aufgabe der Mitarbeitenden der Kindertagesstätte. Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese entwicklungs-, individuen- und gruppengerecht beantwortet. Bei persönlichen Fragen der Kinder grenzen sich die Mitarbeitenden ab und beantworten diese nicht. Wird eine Frage zurückgewiesen, wird dies transparent kommuniziert (z.B. Ich will auf deine Frage nicht eingehen).

Medikamente

In der Kindertagesstätte werden grundsätzlich keine Medikamente verabreicht. Dazu gehören auch sämtliche alternativen Arznei- und Heilmittel. Die Abgabe ärztlich verschriebener Medikamenten erfolgt nur auf Anweisung der Eltern und muss dokumentiert sein (siehe Muster Regelung der Medikamentenvergabe kibesuisse – Intranet).

Fotografieren

Das Recht der Kinder am eigenen Bild wird ernst genommen und umgesetzt.¹¹ Die Einverständniserklärung wird von den Eltern unterschrieben. Das Verwenden von Fotos für private Zwecke ist untersagt (WhatsApp, PC, Facebook etc.). Das Fotografieren geschieht mit Geräten der Institution und nicht mit den privaten Handys der Mitarbeitenden. Die fotografierten Kinder und deren Eltern sind über den Verwendungszweck der Fotos informiert. Die Fotos werden nicht an Dritte weitergereicht.

Soziale Medien

Für den Umgang mit sozialen Medien sind verbindliche Regeln zu definieren und datenschutzrechtliche Bestimmungen einzuhalten.¹² Kibesuisse empfiehlt, soziale Medien nicht zur Kommunikation mit den Eltern zu nutzen. Ebenfalls empfiehlt kibesuisse, dass Mitarbeitende keine Einladungen und Freundschaftsanfragen auf sozialen Netzwerken an von ihnen betreute Kinder oder deren Eltern versenden oder von ihnen annehmen.

¹⁰ siehe https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_Gleichstellung/Gleichstellung_beginnt_im_Kindergarten_2013.pdf (abgerufen am 16.05.2017)

¹¹ Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter (EDÖB), (13.04.2017) / <https://www.beobachter.ch/gesetze-recht/datenschutz-knirpse-im-fokus> (abgerufen am 16.05.2017)

¹² siehe kibesuisse Merkblatt «Personaldaten und digitale Kommunikation»

Anhang A: Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf Grenzverletzungen

Die unterzeichnende Person

Name _____

Vorname _____

Geburtsdatum _____

bestätigt hiermit, dass sie

- noch nie sexuelle Handlungen an Kindern vorgenommen hat und dies nie machen wird
- keine pädosexuellen Neigungen hat
- in kein laufendes Strafverfahren involviert ist und nie in eines involviert war.

Die unterzeichnende Person teilt sämtliche im Kodex dargelegten Grundsätze und verpflichtet sich, diese einzuhalten. Sodann verpflichtet sie sich, bei Kenntnis oder Verdacht auf Grenzverletzungen gegenüber Kindern, welche in der Kindertagesstätte betreut werden, die Leitung der Kindertagesstätte zu informieren.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

Anhang B: Arbeitsinstrument Anregungsfragen

Pädagogische Grundsätze der täglichen Arbeit

Bewusstsein für strafrechtlich relevantes Handeln und dessen Konsequenzen

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
✓	✓	✓	Wo und wie werden die rechtlichen Aspekte festgehalten?
✓	✓	✓	Werden die Rechte und Pflichten von Kindern und den Mitarbeitenden hinsichtlich der Verhaltensregeln festgehalten?
✓	✓	✓	Wenn ja, wo und wie?

Umgang mit dem Verhaltenskodex

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
✓	✓	✓	Wie wird der Verhaltenskodex erarbeitet?
	✓	✓	Wie gehen wir mit Ansichten um, welche nicht dem Verhaltenskodex entsprechen?
	✓	✓	Wie wird der Verhaltenskodex eingeführt?
	✓	✓	Wie und wann wird der Verhaltenskodex abgegeben?
✓	✓	✓	Von wem wird der Verhaltenskodex abgegeben?
✓	✓	✓	Wird die Abgabe kontrolliert?
✓	✓		Wer ist für die laufende Anpassung verantwortlich?

Der Verhaltenskodex

Reflexionsprozesse

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Wie werden herausfordernde pädagogische Situationen reflektiert?
✓	✓	✓	Besteht ein Arbeitshilfsmittel zur Reflexion?
✓	✓	✓	Findet ein Austausch im Team statt?
	✓	✓	Wie ist das Bewusstsein der Mitarbeitenden bezüglich Umgang mit Macht?
	✓	✓	Wie werden Grenzverletzungen erkannt?
✓	✓	✓	Wie erhalten Mitarbeitende Rückmeldungen zu ihrer pädagogischen Arbeit?
✓	✓	✓	Wo können Mitarbeitende Unterstützung holen?

Kontrolle der Umsetzung des Verhaltenskodex

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
✓	✓	✓	Wie ist die Dokumentation der pädagogischen Arbeit geregelt?
✓	✓	✓	Wie werden Beobachtungen von grenzverletzendem Verhalten dokumentiert?
	✓	✓	Wie wird grenzverletzendes Verhalten angesprochen?
✓	✓	✓	Wann sollen sich Mitarbeitende an die Trägerschaft wenden?
✓	✓	✓	Wer reagiert wann und wie?

Intervention bei Verdacht auf Grenzverletzungen

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
✓	✓	✓	Wie wird auf Rückmeldungen von Eltern, Kindern und externen Personen usw. reagiert?
✓	✓	✓	Gibt es eine interne/externe Beschwerdestelle?
	✓	✓	Wer (Eltern/Personal) kann sich an die Beschwerdestelle wenden? Wissen Eltern um diese Beschwerdestelle und um den Beschwerdevorgang?
	✓	✓	An wen wenden sich Kinder (beispielsweise Fachstelle)?
	✓	✓	Wie überprüfen wir Verhaltensänderungen von Kindern als mögliche Hinweise auf eine Grenzverletzung?
✓	✓	✓	Was passiert, wenn Mitarbeitende oder die Leitung Grenzverletzungen begehen?

Verhaltensregeln in der Arbeit

Berührungen

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Welche Haltungen haben die Mitarbeitenden bezüglich Berührungen?
	✓	✓	Welche Berührungen sind angemessen?
	✓	✓	Gibt es deklarierte Ausnahmen?
	✓	✓	Gibt es einen Unterschied bezüglich Berührungen durch Männer und Frauen?
	✓	✓	Wie grenzen sich Mitarbeitende gegenüber körperlicher Kontaktaufnahmen durch Kinder ab?

Einzelbetreuung (Früh-/Spätdienst)

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Welche Abmachungen gelten für Einzelbetreuung?
	✓	✓	Besteht eine Kultur der offenen Tür innerhalb der Institution?
	✓	✓	Bleibt die Zimmertüre ganz offen oder angelehnt?

Körperpflege

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Ist der Wickeltisch so platziert, dass er einerseits die Intimsphäre des Kindes wahrt und andererseits das spontane Überprüfen des Wickelns von weiteren Mitarbeitenden ermöglicht?

Schlaf und Übernachten

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Wie stellen wir die Überwachung des Schlafs der Kinder sicher?
	✓	✓	Welche Berührungen sind beim Einschlafritual angemessen?

«Dökterle»-Spiel

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Wie reagieren wir, wenn die Bedingungen für das «Dökterle»-Spiel nicht gegeben sind? Wie überprüfen wir dies?
✓	✓	✓	Welche pädagogische Bedeutung messen wir dem «Dökterle»-Spiel bei? Wie stehen wir zu diesem Spiel?
	✓	✓	Wie können wir Vorbehalten von Mitarbeitenden und Eltern gegenüber dem Spiel begegnen?

Sprache

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Wie geht das Team mit ausgrenzenden und diskriminierenden Ausdrücken/ Aussagen von Kindern um?
	✓	✓	Wie geht das Team mit sprachlichen Provokationen um?
	✓	✓	Wie achten Mitarbeitende auf eine dem Kontext angemessene Sprache?
	✓	✓	Besteht eine gemeinsame Haltung zu Wortwahl und Ausdrucksweise?

Geschlechterrollen

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Wie gestalten Männer und Frauen ihre alltägliche Arbeit?
	✓	✓	Sind dem Team entsprechende Stereotypen bekannt?
	✓	✓	Haben sich stereotype Rollenmuster in der Einrichtung eingespielt?
	✓	✓	Welche Haltung haben die Mitarbeitenden gegenüber Männern und Frauen als pädagogisch tätige Personen?
	✓	✓	Werden Rollenbilder und Rollenerwartungen auch in der pädagogischen Arbeit mit Kindern thematisiert?
	✓	✓	Wieso können Frauen bei Jungen/Mädchen in der Körperpflege konkrete Hilfe leisten, wenn dies für einen Mann bei Jungen/Mädchen in Frage gestellt wird?
	✓	✓	Wie können Kinder ihre Rollenbilder im Alltag überprüfen?

Aufklärung

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Was sind zulässige Fragen?
	✓	✓	Wie wird auf unzulässige Fragen reagiert?
✓	✓	✓	Werden die Eltern über Fragen im Zusammenhang mit Aufklärung informiert?

Fotografieren

Trägerschaft	Leitung	Betreuungspersonal	
	✓	✓	Welche Kinderrechte (Wille des Kindes, schriftliche Abmachungen usw.) sind bekannt?
✓	✓	✓	Welche Situationen werden fotografiert oder gefilmt?
✓	✓	✓	Wie lange werden die Fotos verwendet oder archiviert?



kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz

Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant

Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia

Josefstrasse 53 • CH-8005 Zürich • T +41 44 212 24 44 • www.kibesuisse.ch